



Die Magistratskollegien der neumärkischen Städte (1763–1806)

Personal – Wahlen –
obrigkeitliche Eingriffe –
Kurzbiographien



Rolf Straubel

Die Magistratskollegien der neumärkischen Städte (1763–1806)

Personal – Wahlen – obrigkeitliche Eingriffe –
Kurzbiographien

BeBra Wissenschaft Verlag

Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V., Bd. XXX

Inhalt

Einführung	7
Vorbemerkungen	9
Untersuchungsgegenstand, -region, Quellenlage	9
Die Magistratsverfassung: Einschnitte und Kontinuitäten	13
Unterschiede zwischen der Neumark und Pommern	18
Die neumärkischen Städte-Direktoren	25
Militarisierung der städtischen Verwaltung?	32
Obrigkeitliche Eingriffe in das Wahlrecht	35
Die Versorgung von Invaliden	35
Interventionen	38
Die angesetzten Militärs erweisen sich als Fehlbesetzung	43
Die Verhältnisse in den adligen Mediatstädten	46
Wahl und Bestätigung der Ratsglieder in den Ordensstädten	53
Die Verhältnisse in den Amtsstädten	57
Zur Aufgabenverteilung in den Ratskollegien	58
Die Ansetzung neuer Ratsmitglieder, Nebenämter, die Kombination von Stellen	60
Fragwürdige Praktiken der Bewerbung um ein Amt	63
Privatabkommen zwecks Stellenübertragung	65
Die Steuerräte als Vermittler zwischen Magistrat und Kammer	66
Steuerrat George Christian Dahrenstaedt – ein Beispiel für Machtmißbrauch?	66
Steuerrat Carl Ludwig Krusemark – überlastet oder pflichtvergessen?	71
Das Personal der Ratskollegien 1741/1767 bis 1804/1805	75
Kurzbiographien	123
Anhang	383
Verzeichnis neumärkischer und pommerscher Bürgermeister, Senatoren, die das akademische Gymnasium (Pädagogium) Stettin besucht haben	384
Abkürzungsverzeichnis und Glossar	386
Quellenverzeichnis	387
Literaturverzeichnis	393
Personenregister	399
Ortsregister	424
Der Autor	430

Einführung

Vorbemerkungen

Untersuchungsgegenstand, -region, Quellenlage

Über die Bürgermeister, Senatoren, Stadtsekretäre und Kämmerer der neumärkischen Städte des ausgehenden 18. Jahrhunderts gibt es bislang keine detaillierte Untersuchung, obwohl sich aus deren sozialer und regionaler Rekrutierung sowie ihrer Tätigkeit interessante Einblicke in die Funktionsweise des altpreußischen Staates gewinnen lassen. So konnte erst unlängst für Pommern festgestellt werden, daß die Laufbahnen der akademisch gebildeten Ratsglieder große Ähnlichkeiten mit denen der Regierungs- sowie Kriegs- und Domänenräte aufwiesen. Außerdem stellten sie ein wichtiges Rekrutierungsreservoir für letztere dar.¹ Einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Gruppen gab es jedoch. Während letztere mit Bedacht nur ausnahmsweise in ihrer Heimatprovinz angesetzt wurden, handelte es sich bei den pommerschen Bürgermeistern und Senatoren fast ausnahmslos um Pommern, bei den neumärkischen Offizianten so gut wie immer um Neumärker, meist sogar um Stadtkinder oder aus der Region stammende Personen.

Sodann liefern die Kurzbiographien vieler Kämmerer und Senatoren wichtige Aufschlüsse über ihre Ausbildung, die familiären und Vermögensverhältnisse von Kaufleuten und Handwerkern. Außerdem ist es durch die Beschäftigung mit dieser Gruppe von Offizianten möglich, der Frage nachzugehen, ob das städtische Leben durch die Versorgung invalider Soldaten und Unteroffiziere als rathäusliche Bediente nachhaltig beeinflußt wurde; ob es also die vielbeschworene Militarisierung gegeben hat. Zumaldest für den Bereich der kommunalen Verwaltung in Pommern konnte das bereits verneint werden. Neben den Bürgermeistern und Senatoren wurden auch die Stadtsekretäre und Kämmerer mit in die Untersuchung einbezogen, obwohl diese eigentlich, so für Pommern durch Aussagen des Provinzialministers und Passagen in den rathäuslichen Reglements dokumentiert, dem Ratskollegium subordiniert waren. Andererseits amtierten zahlreiche Sekretäre und Kämmerer zugleich als Senatoren und gehörten somit dem Magistrat an, auch wurden beide Gruppen in etlichen neumärkischen Reglements von vornherein dem Rat zugerechnet. Zwar hieß es in einigen Akten, dieser oder jener Sekretär gehöre nicht dem Kollegium an, diese Personen wurden dennoch mit aufgenommen, da sich ihre Laufbahnstufen nicht von denen ihrer Amtskollegen unterschieden.

Nunmehr soll eine solche biographische Untersuchung auch für die Neumark vorgelegt werden, womit in geographischer Hinsicht der Landesteil gemeint ist, der im 18. Jahrhundert der Küstriner Kriegs- und Domänenkammer bzw. der neumärkischen Regierung unterstand und damals aus drei Regionen bestand: den sogenannten Vorder-, den Hinter- und

¹ Rolf Straubel, Bürgermeister und Senatoren pommerscher Städte (1763-1806). Lebensläufe städtischer Amtsträger, Wien, Köln 2024 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V, Bd. 63).

den inkorporierten Kreisen, also einschließlich der nach 1815 zu Pommern gehörenden Kreisen Dramburg und Schivelbein sowie mit den Herrschaften Cottbus und Peitz.² Der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung liegt auf dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, was v.a. der lückenhaften Überlieferung geschuldet ist. Es finden sich aber auch Biogramme für und damit Einblicke in die Zeit vor 1740. Auf die Weise konnte etwa festgestellt werden, daß die Familien städtischer Amtsträger ein wichtiges Bindeglied zwischen der Zeit vor und der nach den Schlesischen Kriegen bildeten. Vielfach gab es sogar eine Kontinuität über drei bis vier Generationen hinweg, gehörte der Enkel dem nämlichen Ratskollegium an wie bereits sein Großvater.³ Und diese Verwurzelung der Offizianten in ihrem angestammten Umfeld war keineswegs immer zum Nachteil des »Dienstes«. Da es für die Neumark keine derartige Zusammenstellung wie diejenige von G. Kratz für Pommern mit ihren Bürgermeisterlisten gibt, wurden in der den Biogrammen vorangestellten Liste über die personelle Zusammensetzung der Magistrate für etliche Kommunen auch die für 1741, 1742 überlieferten Angaben verzeichnet.⁴

Am Beispiel der Neumark soll gezeigt werden, ob die für das benachbarte Pommern skizzierten Verhältnisse typisch für die östlichen Landesteile der preußischen Monarchie waren oder ob es sich hierbei um eine Ausnahme handelte. Eine derartige biographische Zusammenstellung für die Kurmark und für Ostpreußen zu erarbeiten dürfte ebenfalls von Interesse sein, im Falle der Kurmark v.a. deshalb, weil hier mit Berlin, Frankfurt an der Oder, Potsdam, Brandenburg, Prenzlau ungleich mehr größere Städte existierten als in Pommern und der Neumark. Womit sich die Frage stellt, ob es deshalb anders gewichtete Rekrutierungsprozesse der Offizianten gegeben hat und ob letztere wegen der Nähe zu Monarch, Hof und Zentralbehörden über größere oder kleinere Handlungsspielräume verfügt haben.

Die Quellenlage für die vorliegende Untersuchung ist deutlich schlechter als die für Pommern; allerdings besser, als ursprünglich vermutet worden ist. Und das, obwohl hierfür die relevanten Bestände aus dem Berliner und dem Potsdamer Archiv ausgewertet wurden, wohingegen die Arbeit über die pommerschen Städte nur auf den ersteren fußt. So sind im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem lediglich zwei Konduitenlisten für die Jahre 1804 und 1805 überliefert, wobei die für die neumärkischen Hinterkreise für die darin verzeichneten Personen keine regionale Herkunft, z.T. auch keine Vornamen, keinen Hinweis auf das Studium und auch keine Gehälter angibt. Deshalb können

² Siehe dazu F.W.A. Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Für Statistiker, Geschäftsmänner, besonders für Kameralisten. Dritter Band, Berlin 1809.

³ Beispielhaft sei verwiesen auf die Familie Schede aus Landsberg an der Warthe, die mindestens vier Generationen Bürgermeister stellte.

⁴ Gustav Kratz (Bearb.), Die Städte der Provinz Pommern. Abriß ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden, Berlin 1865.

etliche Offizianten nicht genau verortet werden, was die Suche nach weiteren Angaben über ihre persönlichen Umstände erschwert.

In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist, daß sich die in der I. und II. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs und die in den Repositoryen 3 und 8 des Brandenburgischen Landeshauptarchiv überlieferten Akten über die rathäuslichen Bedienungen zum großen Teil zeitlich überschneiden. So finden sich für die Jahrzehnte zwischen etwa 1780 und 1806 mitunter Bestallungen, Berichte, Gutachten in zwei- bis dreifacher Ausfertigung, andererseits fehlen aber aus heutiger Sicht wichtige Akten für die Jahre 1763 bis 1786. Diese waren, wie sich aus der Aktenzählung ablesen läßt, ursprünglich vorhanden, wurden offenbar jedoch im Verlaufe des 19. Jahrhunderts kassiert. Und aus den Adresskalendern der Jahre ab 1752 können bestimmte Angaben nicht entnommen werden, etwa über den Herkunfts- oder über das Studium. Im Berliner Nachlaß von J.C. Bekmann in der VI. Hauptabteilung finden sich für einige Städte Listen der Ratsglieder für die Jahre 1712, 1715 sowie für 1741, 1742, 1752. Mehr als die bloßen Namen lassen sich daraus aber nicht entnehmen. Nur für zwei, drei Kommunen enthält der Bestand auch Aufstellungen über die im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts amtierenden Bürgermeister mit wenigen Bestallungs- und Lebensdaten. Sodann gibt es für die neumärkischen Städte noch weniger ältere, materialreiche Geschichten mit Informationen über die Magistratsmitglieder als für Pommern. Zu diesen gehört u.a. die Züllichauer Chronik von J.C. Wilcken, in der sich biographische Angaben über im 17. und 18. Jahrhundert amtierende Bürgermeister, Ratsverwandte, Hofrichter, Advokaten finden.⁵

Im Potsdamer Archiv sind ebenfalls einige Konduitenlisten über die Ratsglieder überliefert, freilich wiederum erst ab 1800 und mit den nämlichen Lücken wie die Berliner Verzeichnisse. Eine Ausnahme machen lediglich die Führungslisten für Drossen und Soldin, die für diesen Ort bereits in der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzen und damit zeigen, daß solche Aufstellungen damals nicht nur für die Zentral- und Landesbehörden, sondern auch für die städtischen Verwaltungen jährlich vorgelegt wurden. Ein ähnlicher Befund ist bereits für die Offizierslisten der preußischen Regimenter festgestellt worden. Solche Listen für einzelne Städte finden sich im Dahlemer Archiv gar nicht, lediglich in einigen kommunalen Archiven anderer Landesteile sind vereinzelte überliefert.

Durch die Auswertung der Akten über die rathäuslichen Bedienten in der Neumark in den beiden Archiven mit ihrem Schwerpunkt auf dem ausgehenden 18. Jahrhundert, ihre Zahl beläuft sich auf ungefähr 250, lassen sich die Laufbahnen vieler Offizianten für die Jahre ab etwa 1780 ziemlich gut rekonstruieren. Allerdings nur deshalb, weil dafür auch noch andere Bestände herangezogen wurden, etwa die Akten über die Versorgung invalider

⁵ Johann Christoph Wilcken, *Zullichographia: oder Chronica Der Königl. Preußischen Stadt Züllichau ...*, Züllichau 1753, S. 79-114.

Soldaten, über die Ansetzung von Apothekern, Fabrikinspektoren, von Auskultatoren und Referendaren, von Advokaten und Kreisbedienten. Hingegen gibt es für die Zeit ab 1763 große Lücken. Dazu kommt, daß es zwar zahlreiche Akten über die Dirigenten, Syndizi und Kämmerer gibt, aber ungleich weniger für die zweiten und dritten Bürgermeister, für Senatoren und Sekretäre. Infolgedessen mußte also auf die Aufnahme etlicher Personen verzichtet bzw. mußten lückenhafte Biographien in Kauf genommen werden.

In Abhängigkeit von den Akten und sonstigen Quellen ist andererseits das rathäusliche Personal in Soldin und Drossen in den Biogrammen überrepräsentiert. Auch konnte für aus Frankfurt an der Oder oder aus anderen kurmärkischen Städten stammende Personen, für die Kirchenbücher überliefert sind, ungleich mehr Material erschlossen, konnten abgerundetere Lebensläufe erstellt werden als etwa für solche aus den neumärkischen Hinterstädten. Das gilt wegen einiger digitalisierter Bestände aus dem dortigen Stadtarchiv und wegen der einsehbaren Kirchenbücher v.a. auch für Cottbus. Wurde versucht, für nahezu alle Akademiker unter den Magistratsmitgliedern eine Kurzbiographie anzufertigen, war das bei den Kämmerern und Senatoren nur für diejenigen möglich und angebracht, für die in den Akten relevantes Material gefunden oder für die Kirchenbücher benutzt werden konnten.

Das traf etwa für diejenigen Ratsverwandten zu, die die *Apothekerkunst* erlernt hatten und für ihre Niederlassung deshalb eine Konzession beantragen mußten. In ihren Gesuchen gaben sie Auskunft über ihre Lehr- und Wanderjahre, über ihre materielle Lage, die abgelegten Prüfungen. Sie dürften aufgrund ihrer langjährigen Ausbildung, fünf- bis siebenjährige Lehre und mehrjährige Tätigkeit als »Geselle«, wiederholt ist von 12 bis 15 Jahren die Rede, einen »größeren Horizont« besessen haben als diejenigen Senatoren, die aus dem Handwerkerstand kamen. Auch die meisten kaufmännischen Senatoren, sofern es sich um Materialwarenhändler und gelernte Tuchhändler handelte, hatten zumindest ihre Lehre oder einen Teil ihrer Wanderjahre außerhalb der Heimatorte verbracht. Ob sich damit freilich eine bessere Kenntnis der rathäuslichen Geschäfte verband, das darf bezweifelt werden.

Neben den Apothekern ist noch die kopfstarke Gruppe der praktischen Ärzte, Stadt- und Kreisphysizi hervorzuheben, die als Bürgermeister und Senatoren wirkten. Diese hatten im Unterschied zu den ebenfalls häufig vertretenen Chirurgen bzw. Badern, von denen nur einige wenige am Berliner medizinisch-chirurgischen Kollegium, die meisten aber als Kompanie- oder Regimentschirurgen im preußischen Heer gewesen waren, alle studiert und unterschieden sich hinsichtlich Herkunft und Laufbahn nur wenig von den Akademikern, die in die städtischen Spitzenämter aufrückten.

Weder in der tabellarischen Übersicht noch in den Biogrammen konnten alle Bürgermeister und Senatoren erfaßt werden, die zwischen 1763 und 1806 amtierten. Grund hierfür ist die lückenhafte Überlieferung. Wie bereits ein flüchtiger Vergleich der Konduitenlisten von 1800 und 1804 zeigt, gab es selbst in diesem kurzen Zeitraum eine erhebliche personelle Fluktuation. Nicht erfaßt werden konnten daher Personen, die zwischen

1775 und 1784, zwischen 1785 und 1799 ein Amt wahrnahmen, es sei denn, sie wurden in den Akten erwähnt. Und selbst für die Jahre 1763 bis 1767, 1770 bis 1774 sind personelle Lücken zu vermuten. Das hing hauptsächlich damit zusammen, daß viele Ratsmitglieder ihre Geschäfte nur wenige Jahre wahrnahmen. Sie fanden aufgrund der geringen Gehälter ihr Auskommen nicht, waren überfordert, verlegten ihren Wohnort oder wurden versetzt. Dafür können der invalide Leutnant Johann Freund in Crossen, der *Pro-Consul* Friedrich Trion, ein früherer Kontributionseinnehmer, der von 1787 bis 1793 amtierte, sowie der Küstriner Syndikus G.W. Dahrenstaedt stehen. Letzterer findet sich in keiner Liste, Angaben über ihn konnten jedoch an anderer Stelle aufgefunden werden.

Von den insgesamt 39 erfaßten Kommunen waren 20 Immediatstädte, bei neun von ihnen handelte es sich um adlige Mediatstädte. Sechs Orte unterstanden einem Amt und weitere vier gehörten dem St. Johanniter-Orden. Die Immediatstädte zählten in der Regel zu den größeren Orten der Neumark mit recht kopfstarken Magistraten. Für deren Mitglieder konnten daher mehr Biogramme erstellt werden als für die Mediatstädte. Rekrutierten sich die Bürgermeister und Senatoren der letzteren doch meist aus den Reihen der Handels- und Gewerbetreibenden und nicht aus denen der Universitätsabsolventen.

Die Magistratsverfassung: Einschnitte und Kontinuitäten

Bemerkenswert ist, daß Autoren wie Karl Berg und Paul von Nießen in ihren materialreichen Arbeiten über Arnswalde, Küstrin, Dramburg und Woldenberg detailliert auf die Arbeit der Räte im 16. und 17. Jahrhundert eingehen, die städtische Verwaltung im 18. Jahrhundert aber nur kuriosisch behandeln. Gegenüber der früheren städtischen Selbstverwaltung erschien ihnen das von der Magistratsverfassung geprägte kommunale Geschehen offenbar von geringerem Interesse. Sie gehen weder auf die damals agierenden Bürgermeister und Senatoren noch auf deren Handlungsspielräume näher ein und übersehen deshalb, daß sich trotz obrigkeitlicher Eingriffe die Ratskollegien im 18. Jahrhundert personell kaum anders rekrutierten als in der Zeit vor 1713, daß das ihnen verbrieftete Wahlrecht in der Regel respektiert wurde, die dauerhafte Bestallung ihrer Mitglieder für eine kontinuierliche und gründliche Arbeit von Vorteil war. Daß durch die Magistratsverfassung die Kämmerreien dauerhaft auf einen soliden Fuß gebracht wurden, wird zwar erwähnt, aber nicht, daß durch deren Vorschriften und die diversen Polizeireglements auch das Markt-, Feuerlösch-, Straßenreinigungswesen u.a. Materien zum Vorteil der Bürgerschaft reguliert wurden.⁶

⁶ Über die Magistratsverfassung geäußert haben sich u.a. Otto Hintze, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrich II., in: *Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert* (im folgenden abgek. AB. Behörde), Bd. 6/1, Berlin 1901, S. 239-246; Gustav Schmoller, *Deutsches Städtewesen in älterer Zeit*, Bonn und Leipzig 1922, S. 231-428; Paul Schwartz, Ein Men-

Meist werden sogar mit Hinweis auf die gelegentliche Außerkraftsetzung des Kooptationsrechtes der städtischen Räte durch Monarch und Zentralbehörden die Nachteile der Magistratsverfassung überzeichnet und nicht bedacht, daß sich die Kollegien wiederholt erfolgreich gegen die obrigkeitliche Setzung von invaliden Militärs als Bürgermeister und Senatoren wehrten. Ihnen boten sich dafür mindestens drei Wege an. Zum einen bezweifelten sie die Eignung der vorgeschlagenen Personen und drangen auf die Ansetzung im ökonomischen und Polizeifach erfahrener *Subjecte*, denn nur auf die Weise könnten die rathäuslichen Geschäfte zufriedenstellend bearbeitet werden. Das traf insbesondere für die Kämmerer zu, Stellen, bei denen das Provinzialdepartement ebenfalls dazu neigte, diese vorzugsweise mit »Zivilisten« zu besetzen, die die geforderte Kaution stellen konnten und im Rechnungsfach nicht unerfahren waren.

Zum zweiten machten sie auf die geringen Gehälter aufmerksam, von denen allein sich kein Invalide ernähren konnte; ein Stadtkind schon, weil diesem meist weitere Erwerbsquellen zur Verfügung standen. Und drittens schließlich konnten sie auf obrigkeitliche Verfügungen verweisen, so etwa auf die von 1775, wonach invalide Militärs vornehmlich mit rathäuslichen Unter-Bedienungen versorgt werden sollten, also als Polizei- oder Gerichtsdienner. Und diese Orientierung wurde von den Magistraten weitgehend beherzigt. Auch konnten letztere für ihre Position verschiedene Reskripte des großen Königs ins Feld führen, wonach städtische Stellen mit Stadtkindern und nicht mit Fremden besetzt werden sollten.

Zu dieser Überzeichnung gehört es, wenn K. Berg in seiner insgesamt profunden Arbeit über Arnswalde feststellt, daß, wenn neumärkische Regierung und Kammer einen invaliden Bewerber zur Verfügung hatten, dieser ohne Rücksicht auf das Wahlrecht ernannt wurde. Stand kein solcher auf der Versorgungsliste, stimmten die Landesbehörden den städtischen Vorschlägen zu.⁷ Zu diesem »schießen Urteil« ist der Verfasser sicher auch deshalb gelangt, weil er seinen Blick nur auf eine Stadt gerichtet hat. Tatsächlich hat es derartig erzwungene Einschübe mehrfach gegeben, in jedem zweiten oder dritten Falle gelang es den Magistraten jedoch, diese zu verhindern. Anteil daran hatte ihre Bereitschaft, invalide Militärs als Marktmeister oder Polizeidiener anzusetzen, in Kleinstädten auch als Senatoren, aber nicht als Bürgermeister und Kämmerer. Seiner Fokussierung auf Arnswalde geschuldet und deshalb »schieß« war auch seine Einschätzung, mit der vielgerügten Vetternwirtschaft sei es nicht weit her gewesen, weil im Ratskollegium in der Mitte und am Ende des 18. Jahrhunderts ständig neue Namen aufgetaucht wären.⁸

schenleben im Frieden. Königsberg i.N. v. 1680-1780, in: Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark 2 (1894), sieht auf S. 85 f. die Magistratsverfassung milder kritisch als G. und K. Berg und weist auf die negativen Aspekte der älteren Stadtverwaltung hin, v.a. auf die Vetternwirtschaft.

⁷ Karl Berg, Arnswalde im 18. Jahrhundert, 2. Bde., Arnswalde 1922, hier Bd. 1, S. 137.

⁸ Ebda., S. 136-137.

Eine ähnliche Fehleinschätzung hat K. Berg auch über die Steuerräte getroffen. Er sah diese in erster Linie als *Vorgesetzte* der Magistrate, die wie *kleine Minister* agierten und sich hochfahrend gegenüber den Bürgern gebärdeten.⁹ Richtet man jedoch den Blick z.B. auf die von den Steuerräten verfolgte Personalpolitik in den Kommunen, so erweist sich diese Einschätzung als zu grobschlächtig. Denn häufig unterstützen sie die von den Ratskollegien gewählten Kandidaten für ein vakantes Amt, sofern diese als geeignet angesehen wurden, und stellten sich damit gegen die Kammer. Waren die Steuerräte doch von einer guten Arbeit der Magistrate »abhängig«, benötigten sie für die Anfertigung der eigenen Berichte, Gutachten, Tabellen die Zuarbeiten aus den Kommunen. Leistete ein milder qualifizierter Bürgermeister, Senator, Kämmerer eine mangelhafte Arbeit, fiel das auch auf den Steuerrat zurück. Außerdem war letzterer, der für ein halbes Dutzend und mehr Städte zuständig und nur gelegentlich selbst vor Ort war, mit Aufgaben so überlastet, daß er gar nicht in alle Materien »hineindirigieren« konnte.¹⁰

Generell hat es den Anschein, als ob die Gemeinsamkeiten zwischen der alten Ratsverfassung der Jahre um 1710, 1715 und der Magistratsverfassung des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts größer waren als gemeinhin angenommen. Zwar war der jährliche Wechsel der Ratsglieder abgeschafft worden, wurde die »Vererbung« von Stellen abgeschafft, konnten die Kollegien mit den Kämmereirevenuen nicht mehr nach Belieben wirtschaften, aber auch am Ende des Ancien régime stammten die Bürgermeister und Senatoren in der Regel aus ortsansässigen Familien oder zumindest aus der jeweiligen Provinz, hier aus der Neumark. Und wie vor 1715 kam es des öfteren zu Vetternwirtschaft, rückten nahe Verwandte in die Kollegien ein. So war 1785 in Drossen ein Sohn des Dirigenten im Kollegium als Kämmerer tätig und ein Schwiegersohn versah die Geschäfte des ersten Senators.¹¹ Nicht deren »Auswüchse«, aber die regionale Verwurzelung der Magistratsmitglieder war seitens der Landesbehörden sogar erwünscht. So wurde im rathäuslichen Reglement für Landsberg vom 29. Dezember 1714 in Teil III gefordert, daß zu Bürgermeistern und Senatoren nur *gewissenhafte, arbeitsame* und möglichst *gelehrte, auch in der Stadt possessionirte Leute gewählt* werden sollen.¹²

⁹ Ähnlich Gustav Berg, Geschichte der Stadt und Festung Cüstrin, 2 Teile, Landsberg 1917-1918, hier im 1. T., S. 183. Er bezeichnet den Steuerrat geradezu als *Vorgesetzten des Magistrates* und dessen Aufsicht über die städtische Verwaltung als *Segen* für die Bürgerschaft.

¹⁰ Siehe dazu die Ausführungen bei K. Berg, Arnswalde, Bd. 1, S. 48, S. 50. Richtig ist aber, daß einige Steuerräte ihre Kompetenzen überschritten und sich selbstherrlich gebärdeten. Dieses Urteil fällt er auch über O.D. Hindersin.

¹¹ Brandenburgisches Landeshauptarchiv (im folgenden abgek. BLHA), Rep. 8, Nr. 2195. Wird bei den Akten keine Blattzahl angegeben, dann sind diese nicht paginiert.

¹² Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (im folgenden als GStA), II. HA, Abt. 13, Materien, rathäusliche Reglements Nr. 1, fol. 138 RS.

Mithin ist das häufig über die Magistratsverfassung artikulierte Verdikt, als ob diese den Städten jegliche Mitsprache bei der Auswahl ihrer Ratsglieder, bei der Gestaltung des kommunalen Lebens und der Verfügung über das Kämmereivermögen genommen habe, viel zu undifferenziert. Mangels Alternative mußte das Generaldirektorium sogar mitunter der »Vererbung« von Ämtern vom Vater auf den Sohn zustimmen, so geschehen 1783 in Mohrin. Hauptursache hierfür war, daß die Ämter eine so geringe Besoldung eintrugen, daß deren Inhaber nur deshalb existieren konnte, weil er sich – wie hier – von seinen sechs Hufen Acker ernährte. Am 26. November 1783 drückte die Zentralbehörde zunächst der neumärkischen Kammer ihr großes *Mißfallen* aus, weil diese für die Wiederbesetzung der Stellen des Stadtschreibers und von zwei Senatoren zu lange benötigt und sogar der Übertragung von zwei Ämtern vom Vater auf den Sohn zugestimmt habe. Auf Antrag der zur Wahl berechtigten *Gerichts-Obrigkeit* wurde jedoch *in Gnaden approbiert*, daß der Senator Ernst Friedrich Schüler, welchem der Steuerrat das Zeugnis eines ordentlichen und mit Vermögen versehenen Mannes gegeben hatte, *in des Luckwaldt Platz zum Bürgermeister und in seines verstorbenen Vaters Platz zum Stadtschreiber und Cämmerer bestellet* wird.¹³

Daß verwandschaftliche Beziehungen zwischen den Magistratsmitgliedern kaum zu vermeiden waren, darauf machte der Ordens-Justizrat Schmiedicke d.Ä. aus Reppen am 18. März 1792 aufmerksam. Zuvor hatten die Behörden es abgelehnt, ihm seinen Sohn als potentiellen Amtsnachfolger zur Seite zu setzen. Begründet wurde das mit den *familiären Connexionen* der Schmiedickes im Kollegium. In seiner Supplik hieß es u.a.: *Es ist sehr natürlich, daß in kleinen Städten dergleichen Verbindungen entstehen müßen und schwerlich ein Magistrat in der ganzen Neumark ist, bei welchen nicht mehrere Verwandte sein sollten. Kommt auch ein Fremder dazu; so ist es eben so natürlich und gewiß, daß er durch Heirath bald in gleiche Verhältnisse tritt und dadurch seiner Stelle doch nicht verlustig, nicht einmal verdächtigt werden kann. Wenn dieses sein sollte, würden alle gesellschaftlichen Verbindungen aufhören müßen, und doch öfters solche, welche blos aus Freundschaft und Zuneigung gegründet sind, verdächtiger sein, weil sie nicht so offenbar zu Tage liegen und nicht so bekannt sind, als die Anwandschaften.*¹⁴

Gerade bei den Schmiedickes in Reppen zeigte sich damals, daß die Zentral- und Landesbehörden in Bezug auf diese verwandschaftlichen Beziehungen innerhalb der Ratskollegien keine einheitliche Position verfochten. So wurde 1791 E.F. Schmiedicke vom Magistrat einmütig zum Adjunkten seines Vaters gewählt, woran weder der Steuerrat noch Kammer und neumärkische Regierung Anstoß nahmen. Erst zweifache Anzeigen des Stadtsekretärs J.F. Schroer, der selbst Ambitionen auf beide Ämter hegte und deshalb auf diese *unstatthaf-ten Verbindungen* hingewiesen hatte, bewogen den Großkanzler J.H.C. von Carmer am 10.

¹³ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Mohrin, Nr. 1.

¹⁴ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Reppen, Nr. 3.

Dezember 1791 zu einer Intervention. Er befand damals, wenn die Angabe begründet sei, wonach der Referendar Schmiedicke mit zwei Mitgliedern des außer dem Bürgermeister und Richter nur aus vier Personen bestehenden Ratskollegiums in verwandtschaftlichen Beziehungen stehe, könne diese *schädliche Familienverbindung* durch *Adjunktion nicht weiter fortgepflanzt* werden. Daraufhin resignierten der *Dirigens* und sein Schwiegersohn, der Senator gewesen war, und jetzt gab J.H.C. Frhr. von Carmer sein Plazet zum Aufrücken von E.F. Schmiedicke.¹⁵

Daß die Einführung der Magistratsverfassung einen geringeren Einschnitt bedeutet als gemeinhin angenommen, zeigt sich auch darin, daß die Landesbehörden noch um 1800 z.T. mit den nämlichen Problemen zu tun hatten wie hundert Jahre zuvor. So wurde bereits im Reglement für Landsberg 1714 festgelegt, daß kein Ratsglied als Advokat oder Konsulent für in der Region ansässige Adlige oder für andere Personen, mit denen die Stadt wegen diverser Rechte *leicht in Irrung* geraten könnte, arbeiten oder deren Gerichtsverwaltung übernehmen sollte.¹⁶ Und diese Vorschrift wurde von den Justizbehörden regelmäßig in Erinnerung gerufen und verschärft. Dennoch nahmen noch im letzten Jahrzehnt des alt-preußischen Staates zahlreiche Justizbürgermeister und Stadtsekretäre auswärtige Justitiariate wahr. Das wurde geduldet und erlaubt, weil sie aufgrund der spärlichen Besoldungen nur so den Unterhalt für ihre Familien bestreiten konnten.

Die Magistrate besaßen das Wahl-, richtiger das Kooptationsrecht, welches sie auch mit Entschiedenheit verteidigten. Bei einer Vakanz schlugen die Kollegien der Landesbehörde mehrere geeignete Kandidaten vor, die sich dann einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in Küstrin unterziehen mußten. Das Justizreglement vom Juni 1749 forderte die Präsentation von mindestens zwei bis drei Bewerbern für eine offene städtische Stelle. Nur in den größeren Kommunen und nur bei den gut dotierten Ämtern fanden sich auch mehrere Kandidaten, häufig gab es aber nur einen Bewerber, dem dann selbst ein mäßiges Examen nachgesehen werden mußte. Das Provinzialdepartement folgte der Vorgabe aus der Justiz, verlangte mehrere Kandidaten, mußte jedoch ebenfalls Abstriche machen. Regierung und/oder Kammer präsentierten die mit ihrem Votum versehenen Personen dem Justiz- bzw. Provinzialminister, der bei nachgewiesener Eignung dann die Bestallung vollzog.¹⁷ Dabei konnte es durchaus geschehen, daß der Magistrat, die Landes- und die Zentralbehörde jeweils einem anderen Bewerber den Vorzug gab. Obrigkeitlelle Eingriffe in dieses Geschehen, also die Ignorierung des städtischen Wahlergebnisses, blieben aber immer die Ausnahme. Es fand in der Zeit nach 1715 zwar eine Reduzierung der Zahl rathäuslicher Bedienungen statt, dies betraf jedoch nur einige wenige Stellen. In den rathäuslichen Rege-

¹⁵ Ebda.

¹⁶ GStA, II. HA, Abt. 13, Materien, rathäusliche Reglements, Nr. 1, fol. 139 RS. Vgl. dazu auch die entsprechenden bei Straubel, pomm. Bürgermeister, so u.a. auf S. 57;

¹⁷ Siehe hierzu die Ausführungen bei Straubel, pomm. Bürgermeister, S. 25-33;

ments wurde die Tätigkeit der einzelnen Ratsglieder schriftlich fixiert, selbst dabei handelte es sich indes weniger um Neuerungen, sondern es wurde mehr oder weniger der Status quo fixiert.

Unterschiede zwischen der Neumark und Pommern

Von denjenigen pommerschen Bürgermeistern und Stadtschreibern, die im Untersuchungsraum auf einer Akademie gewesen sind, hatten sich etwa 70 bis 80 Prozent auf der Universität Halle den Rechten gewidmet, weitere zehn bis 20 Prozent waren in Frankfurt und nur fünf bis zehn Prozent in Königsberg gewesen. Unter den »ausländischen« Akademien spielten nur Jena, dies v.a. vor 1730, und Greifswald eine gewisse Rolle. Bei den neu-märkischen Amtsträgern stand dagegen die Viadrina unangefochten an der Spitze. Mindestens 70 Prozent der studierten Bürgermeister waren in Frankfurt gewesen, mit Abstand dahinter folgte Halle. Von daher gesehen kann die Viadrina zweifelsfrei als »märkische« bzw. »brandenburgische« Universität angesehen werden. Sie verfügte zwar im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts nicht über einen so angesehenen Rechtsgelehrten wie Daniel Nettelbladt in Halle, der viele Studenten an die Saale zog, aber auch die Frankfurter Professoren Joachim Georg Darjes und Ludwig Gottfried Madihn besaßen damals ein großes Ansehen.

Wenn viele Neumärker nach Frankfurt gingen, dann hing das auch mit der geographischen Nähe von Landsberg, Königsberg, Küstrin, Arnswalde und Soldin zu der Oderstadt zusammen. Dazu kamen sicher »landsmannschaftliche«, familiäre, wirtschaftliche Beziehungen, konnten etwa Studenten ihr Domizil bei einem Verwandten nehmen. Ferner ist an die Frankfurter Messen zu denken, die von zahlreichen Bürgern der neu-märkischen Städte besucht wurden. Vertrieben Tuchhändler und wohlhabende Tuchmacher aus Zielenzig, Züllichau, Reppen, Kallies ihre Fabrikate doch auch über die Messen der Oderstadt, brachten adlige und bürgerliche Gutsbesitzer, Pächter, Ackerbürger ihre landwirtschaftlichen Produkte dorthin. Es gab also handfeste Gründe dafür, daß die neu-märkischen Studenten mehrheitlich nach Frankfurt und nicht nach Halle gingen.

Wie die biographischen Abrisse zeigen, gab es besonders enge familiäre Beziehungen zwischen Cottbus und Frankfurt, zwischen Küstrin und Frankfurt, aber auch zwischen Küstrin und Berlin, letzteres v.a. durch die zahlreichen Juristen, die in den Residenzstädten einen Teil ihrer praktischen Ausbildung absolviert hatten und dann in einer der neu-märkischen Städte als Advokat, *Justiz-Commissarius*, Fiskal oder Bürgermeister arbeiteten. Rege dürften auch die Kontakte zwischen Landsberg, Königsberg, Soldin und Küstrin gewesen sein, mangels einschlägiger Belege, u.a. von Kirchen- und Bürgerbüchern, lassen sich diese jedoch nicht dokumentieren. Ähnlich wie dies bereits für die Kriegs- und Domänenräte sowie die Offiziere festgestellt worden ist, trugen also auch die Bürgermeister und Senatoren zu einem Zusammenwachsen der einzelnen Landesteile der preußischen Monarchie bei.

Für schätzungsweise zwei Dutzend Bürgermeister und Sekretäre konnte kein Studienort ermittelt werden. Möglicherweise hatten sie aber auch gar keine Akademie besucht, sondern sich einschlägige Rechtskenntnisse in einer der höheren Klassen eines renommierten Gymnasiums erworben und firmierten deshalb als Kandidaten der Rechte. Da indes nur wenige Schulmatrikel überliefert sind, mußten entsprechende Lücken in Kauf genommen werden. Angaben in größerer Zeit sind deshalb für die Zeit vor 1789 nur für die Schüler der Lateinischen Schule des hallischen Waisenhauses, für Zöglinge des Joachimsthalschen Gymnasiums sowie durch die jüngst erfolgte Digitalisierung des Albums für die Absolventen des Pädagogiums bzw. akademischen Gymnasiums in Stettin möglich, für die Jahre zwischen 1789 und 1806 sodann durch die Arbeiten von Paul Schwartz über das höhere Schulwesen.¹⁸ In diesem Zusammenhang ist aber hinzufügen, daß nur die wenigsten der späteren Studenten länger als zwei bis drei Jahre auf einem der namhaften Gymnasien waren. In der Regel besuchten sie die Lateinschulen in ihrem Heimat- bzw. einem benachbarten Ort oder erhielten Privatunterricht und wechselten erst zuletzt in die *Prima, Suprema* der Schulen in Berlin, Halle, Stettin, wo sie sich den »letzten Schliff« für den Bezug der Akademie holten. Dies zeigen die von Schwartz veröffentlichten Verzeichnisse, aber auch die Schülerlisten des Joachimsthalschen Gymnasiums, wo in den unteren Klassen die Berliner Bürger- und Beamtenkinder mit Abstand dominierten. Erst in den oberen finden sich dann zunehmend »Fremde«.¹⁹

Auf Unterschiede zwischen beiden Landesteilen weisen bereits die rathäuslichen Reglements für Arnswalde und Kallies vom Januar bzw. März 1753 hin. So amtierte damals bereits in Arnswalde der Kämmerer zugleich als erster Senator und in Kallies befanden sich die Stellen von *Pro-Consul*, Kämmerer und erster Senator in einer Hand, Kombinationen, gegen die Minister Joachim Ewald Christian von Blumenthal, zuständig für beide Provinzen, später in Pommern mehrfach Einspruch einlegte, weil er den Kämmerer als dem Rat subordiniert ansah.²⁰ In Dramburg fungierte der vierte Bürgermeister lt. Reglement von

¹⁸ Archivdatenbank der Franckeschen Stiftungen und Album studiosorum Illustris Paedagogi Stetinensis. Zwecks Ergänzung bzw. als Nachtrag zur Arbeit über die pommerschen Bürgermeister wurde in den Anhang eine Liste über diejenigen Neumärker und Pommern aufgenommen, die das Stettiner Gymnasium besuchten und später als Bürgermeister, Senatoren amtierten. Diese Liste zeigte die Bedeutung dieser Schule für beide Landesteile, v.a. aber für die gebürtigen Stettiner; Paul Schwartz, Die Gelehrten Schulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787-1806) und das Abiturientenexamen, hier Bd. 2, Berlin 1911 (= Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. XLVIII); Paul Schwartz, Die neumärkischen Schulen am Ausgang des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts, Landsberg 1905 (= Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft XVII).

¹⁹ BLHA, Rep. 32, Nr. 5344.

²⁰ GStA, II. HA, Abt. 13, Materien, rathäusliche Reglements, Nr. 3, fol. 21-23, fol. 39; K. Berg, Arnswalde, Bd. 1, S. 145, sah es als »normal« an, daß der Kämmerer Mitglied des Rates war, wenngleich er diesem eine Sonderstellung bescheinigte; vgl. dazu Straubel, pomm. Bürgermeister, S. 21-22.

November 1752 zugleich als Richter, Aktuar und Kämmerer. Und in Falkenburg war im Mai 1776 der *Pro-Consul* ebenfalls zugleich Kämmerer.²¹

Ursprünglich wurde vermutet, daß der Hauptgrund für diese Kombinationen darin bestanden hat, daß die neumärkischen Städte kleiner als die pommerschen waren. Doch bei einer Überprüfung hat sich diese Hypothese als irrig erwiesen. Zwar zählten rund 23 Prozent der neumärkischen Städte weniger als 1 000 Einwohner, in Pommern waren es jedoch knapp 29%. Nahezu identisch war beider Anteil bei den Städten mit einer Zivilbevölkerung von 1 000 bis 2 499 Köpfen (rund 53% in Pommern und 55 in der Neumark). Und auch bei den Orten mit 2 500 bis 4 999 Personen lagen beide gleichauf (jeweils rund 15%). Bei den Kommunen mit mehr als 5 000 Seelen lag die Neumark sogar vorn (mit knapp acht gegen vier Prozent). An der gewerblichen Entwicklung kann es auch nicht gelegen haben. Zwar verfügte Pommern um 1800 über einige prosperierende Handelszentren, aber über keine solchen Tuchmacherstädte wie Züllichau, Zielenzig, Reppen, Drossen, Cottbus, Kallies.²² Haben die pommerschen Städte daher ein durchschnittlich größeres Kämmereivermögen besessen als die neumärkischen, was es ihnen erlaubte, mehr Ratsmitglieder anzustellen und diese besser zu besolden? Und war es dieses größere Vermögen, weshalb der Kämmerer dem Rat subordiniert bleiben sollte?

Um dem näher nachzugehen, wurden die von den Kämmerern aus beiden Landesteilen gestellten Kautionen miteinander verglichen, wobei die Angaben für Pommern aus dem Jahr 1802, 1803 stammen und die für die Neumark aus 1797. Für diese liegen für 30 Städte, für jenes für 48 Kommunen entsprechende Daten vor. Der erste Blick scheint für Pommern zu sprechen, denn drei Kämmerer mußten hier Beträge von 2/m Talern erlegen, zwei weitere 1 400 und 1 300 Taler. Hingegen lag die höchste Summe in der Neumark bei 1/m Talern. Insgesamt sieben neumärkische Kämmerer (oder 23% der erfaßten Personen) brachten 1000 auf, in Pommern waren es zwölf (od. 25%) mit 1/m Talern und mehr, ein also nur geringer Unterschied. Ähnlich sah es bei den Beträgen zwischen 500 und 999 Tälern aus. In Pommern zahlten das neun Kämmerer (od. 19%), in der Neumark sechs (od. 20%). Ähnlich war die Verteilung der Beträge von 100 bis 499 (25 und 16 Personen oder 52 u. 53%) und unter 100 (vier u. drei %) Tälern. Ein Vergleich der durchschnittlich gezahlten Kautionen (in Pommern 553 und in der Neumark 506 Taler) zeigt ebenfalls keine sehr große Differenz.²³

²¹ GStA, II. HA, Abt. 13, Materien, rathäusliche Reglements, Nr. 3, fol. 53 RS, fol. 58-60, fol. 91.

²² Siehe dazu u.a. die Ausführungen bei Rolf Straubel, Handel und Gewerbe der Neumark in friderizianischer Zeit. Entwicklungsprozesse, Standorte, soziale Träger, in: Klaus Neitmann (Hrsg.), Landesherr, Adel und Städte in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neumark, Berlin, 2015, S. 373-393.

²³ Diese Angaben nach: II. HA, Abt. 12, Materien, Histor. Tabellen, Nr. 9, vol. XXXII und Abt. 13, Materien, Historische Tabellen, Nr. 12, Bd. 23.

Wird der Blick aber nur auf die Städte gerichtet, deren Kämmerer 1/m und höhere Kau-
tionen entrichteten, sieht das Bild etwas anders aus. Denn in Pommern erlegten jene zwölf
Personen eine durchschnittliche Kaution von rund 1 300 Talern, und ihr Anteil an der Ge-
samtsumme belief sich auf 59 Prozent. In der Neumark brachten es die sieben Kämmerer
aber nur auf 1/m und einen Anteil von 46 Prozent. D.h. es waren jene zwölf pommerschen
Städte mit einem großen Kämmereivermögen, die dazu beitrugen, daß hier seitens der
Zentral- und Landesbehörden andere Regelungen zum Zuge kamen als in der Neumark. In
die gleiche Richtung zielt der Umstand, daß in Pommern sieben Orte (von gesamt 55 oder
rund 13%) kein Kämmereivermögen besaßen bzw. der Kämmerer keine Kaution stellen
mußte, in der Neumark waren es neun Städte (von 39 oder 23%).

Daß das Kämmereivermögen für die Unterschiede zwischen beiden Landesteilen ver-
antwortlich war, dies geht noch deutlicher aus den Kämmereieinnahmen (- etats) hervor,
für Pommern mit Zahlen aus dem Jahr 1803, für die Neumark für 1797 belegbar.²⁴ Das sog.
Geheime Finanzbuch für 1803 erfaßt 47 pommersche Städte, deren Kämmereien einen Be-
trag von insgesamt 158 980 Talern erbrachten. Im Durchschnitt waren das 3 382 Taler. 1797
waren es in der Neumark 33 Kommunen mit 59 210 oder durchschnittlich 1 794 Talern. In
Pommern steuerten alle 47 Orte zu dem Aufkommen bei, und zwar mit minimal 64 (Za-
chan) bis maximal 36 598 (Stettin) Talern.²⁵ Hingegen bezogen in der Neumark sechs Orte
keine Revenuen aus städtischem Besitz. Bei den übrigen Kommunen schwankte der Betrag
zwischen 56 (Fürstenfelde) und 11 396 Talern (Landsberg).

Und auch hier waren es v.a. wieder die größeren Städte, die den Unterschied zwischen
beiden Landesteilen bewirkten. In Pommern bezogen vier Orte jährliche Revenuen von
mehr als 10/m, fünf weitere 5/m bis 9 999 Taler, das waren rund 19% der erfaßten Kom-
munen. In der Neumark kam nur ein Ort auf eine Summe von mehr als 10/m, zwei wei-
tere auf mehr als 5/m Taler (zs. neun Prozent). Es war somit in erster Linie der größere
städtische Grundbesitz von Stettin, Anklam, Demmin, Gartz an der Oder, Kolberg, Kö-
slin, Rügenwalde, Stargard, Treptow an der Rega, der die Zentralbehörden hier zu anderen
Maßnahmen greifen ließ als in der Neumark. Das zeigen auch die Angaben über die im
städtischen Besitz befindlichen Dörfer und Vorwerke sowie der Anteil der Arrende an den
Kämmereieinnahmen. So besaß Anklam 1803 15 Dörfer und fünf Vorwerke, erbrachten
die Pächter einen Anteil von knapp 40% an den städtischen Revenuen. In Kolberg waren es
bei 18 Dörfern und drei Vorwerken rund 42%, in Köslin bei zehn und fünf sogar knapp 50

²⁴ Die Zahlen für Pommern nach GStA, II. HA, Abt. 12, Materialien, Hist. Tabellen, Nr. 12, Bd. XVI, fol. 48
bis 50; für die Neumark nach ebda., Abt. 13, Hist. Tab., Nr. 12, Bd. 23, fol. 29-30.

²⁵ Bleibt Stettin außerhalb der Betrachtung, dann erreichten die Kämmereirevenuen der übrigen 46
pommerschen Städte noch immer einen durchschnittlichen Betrag von 2 660 Talern und damit erheb-
lich mehr als die neumärkischen.

Prozent. Allerdings konnte der Provinzialchef in Pommern jene geforderte Ämtertrennung ebenfalls nur in diesen größeren Kommunen durchsetzen.

Dafür fungierte im Falle der Neumark die Kooperation zwischen dem Großkanzler und dem Provinzialminister offenbar ungleich besser als in Pommern, zumindest sind weniger Konflikte bekannt. So gab es hier bereits in den fünfziger Jahren wiederholt Absprachen zwischen Generaldirektorium und Justizdepartement, wenn kombinierte Stellen besetzt werden sollten. So teilte das Generaldirektorium am 5. Juli 1759 der neumärkischen Kammer mit, keine Einwände gegen die Ansetzung des jungen Schmiedicke in der Nachfolge seines Vaters als *Dirigens* und Stadtrichter in Bärwalde zu haben, allerdings müsse erst das Einverständnis des Justizdepartements eingeholt werden, ob dieser für die Stelle des Richters geeignet sei. Am 14. Juli 1759 bestätigte der Großkanzler Johann Christoph Schmiedicke als Stadtrichter, woraufhin er vom Provinzialdepartement am 2. August des Jahres zugleich als *Dirigens* angesetzt wurde.²⁶ Freilich gab es damals auch hier gelegentlich Differenzen zwischen den Justiz- und den Kameralbehörden. Richtungsweisend für die später gute Kooperation scheint jedoch die Resolution des Großkanzlers Philipp Joseph von Jaries vom 14. Juli 1759 an das Generaldirektorium gewesen sein, in der er unter Verweis auf das Ressortreglement von 1749 und auf einen entsprechenden Bericht der neumärkischen Regierung sein Mißfallen über die einseitige Ansetzung von Johann Samuel Schmidt als *Dirigens* und Stadtrichter in Schönfließ zu erkennen gab. Das Provinzialdepartement sollte daher die neumärkische Kammer auffordern, *sich in Bestellung der Richterlichen Stellen nicht zu meliren, und wo dergleichen Amt mit dem Dirigenten verbunden, dieses mit keinem Subjecto eher zu besetzen, biß selbiges, von ihr, der Regierung, nach vorgeganger Erforschung, tüchtig befunden sey.*²⁷

Später machte J.E.C. von Blumenthal in der Regel die Bestellung eines Dirigenten davon abhängig, daß dieser vom Justizdepartement auch zum Stadtrichter ernannt wurde. Umgekehrt ließ Großkanzler J.H.C. von Carmer seinen Amtskollegen wissen, er bestätige einen Syndikus nur dann, wenn dieser vom Generaldirektorium zugleich als Senator oder Bürgermeister angesetzt würde. So z.B. geschehen nach dem Tod des Dirigenten und Stadtrichters Andreas Fischmann in Sommerfeld. Der dortige Magistrat wählte am 11. August 1785 den Sohn des Verstorbenen in beide Ämter und das Dominium stimmte zu. Bei dieser Gelegenheit drang die Bürgerschaft jedoch auf eine Trennung der Ämter *Dirigens* und Stadtrichter. Steuerrat Carl Ludwig Krusemark nahm daraufhin eine Untersuchung vor und lehnte in deren Ergebnis den Vorschlag ab, einem Votum, dem die Kammer folgte. Deshalb verzögerte sich die Bestallung um acht Monate. Denn erst am 7. April 1796 ließ das Generaldirektorium die Kammer wissen, die Bestallung von Fischmann d.J. müsse

²⁶ BLHA, Rep. 3, Nr. 11004.

²⁷ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Schönfließ, Nr. 6.

warten, bis das Justizdepartement diesen auch als Hof- und Stadtrichter angesetzt habe. Dies geschah am 13. April d.J. durch Großkanzler H.J. von Goldbeck. Und erst jetzt wurde C.S.A. Fischmann am 26. April 1796 zum Dirigenten in Sommerfeld ernannt.²⁸ Diese Stellenkombinationen waren erforderlich, um den städtischen Offizianten auf die Weise ein auskömmliches Salär zu verschaffen. Allerdings scheinen diese Absprachen zwischen Kammer und Regierung weniger gut funktioniert zu haben, gab es bei den Landeshöorden Kenntnisdefizite.

Das zeigte sich in Drossen bei der Ansetzung von G.F.S. Winckenbach 1799. Hier bestätigte der Großkanzler bereits im Dezember 1798 diesen als Stadtrichter, die Regierung unterließ es jedoch, darüber die Kammer zu informieren, obwohl der Stadtrichter auch als *Dirigens* bestellt werden sollte. Am 13. Februar 1799 bestätigte das Generaldirektorium Winckenbach dann als *Dirigens*, forderte die Kammer jedoch auf, an die neumärkische Regierung heranzutreten und diese zu bitten, bei der nächsten Besetzung kombinierter Stellen vorher mit der Kammer zu konferieren.²⁹ Vor einem ähnlichen Hintergrund ist der Bescheid des Großkanzlers vom 28. März 1798 an das Generaldirektorium zu sehen. Danach habe dieser die neumärkische Regierung angewiesen, bei kombinierten Stellen künftig einseitig keine Personen mehr vorzuschlagen, die nicht auch bereits durch die Kammer geprüft worden seien. Beide Ressorts sollten sich vor der geplanten Ansetzung über die Dienstfähigkeiten der Kandidaten geeinigt haben.³⁰

Am 23. Januar 1800 setzte Minister Otto Carl Friedrich von Voss die von der neumärkischen Kammer beantragte Ansetzung des Regierungsreferendars Carl Friedrich Strantz als *Dirigens* und Stadtrichter nämlich aus. Er hatte keine Einwände gegen den gewählten Kandidaten und dessen mit seinem Amtsvorgänger Johann Ludwig Hückel geschlossenen Vergleich, monierte jedoch einen anderen Umstand. *Wegen der qualification des Strantz beziehet Ihr Euch auf das beigegebüte Attest der Regierung vom 18ten October pr.; dies beweiset jedoch nur seine Geschicklichkeit im Justizfach als künftiger Stadtrichter. Crossen gehöret zu den vorzüglicheren Städten dortiger Provinz, ist mit Garrison belegt und erfordert zur Verwaltung des Dirigenten Postens schon einen im Kameral und Policeyfache ganz geübten Mann. Ob der Referendarius Strantz die dazu erforderliche Kenntniß besitzt, geht aus Eurem Bericht nicht hervor. Ihr selbst habt nicht nötig gefunden, ihn deshalb prüfen zu lassen ... und der Steuerrat als künftiger nächster Vorgesetzter hat ihn noch gar nicht gesehen, kann ihn also nicht beurteilen.*

Bey Besetzung eines Postens von der Erheblichkeit der Crossenschen Dirigenten Stelle scheinet uns ... von Seiten des Cameral Ressorts mehr Vorsicht nötig zu seyn, weshalb der Kammer aufgegeben wurde, den Strantz als künftigen Dirigenten, entweder in Cüstrin prü-

²⁸ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Sommerfeld, Kämmerei-Bediente, Nr. 3.

²⁹ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Drossen, Kämmerei-Bediente, Nr. 1, fol. 115, fol. 125f.

³⁰ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Reetz, Nr. 2.

*fen zu lassen, oder ihn anzuweisen, sich deshalb beim Steuerrat zu melden. Über den Erfolg des Examens sollte dann an das Generaldirektorium berichtet werden. Der Kandidat wurde jetzt am 24. Februar d.J. durch den Kriegs- und Domänenrat Johann Friedrich Buchholtz examiniert, für geeignet befunden und vom Minister am 7. März als Dirigent bestellt.*³¹

Irritationen zwischen Finanz- und Justizdepartement entstanden auch dann, wenn es Unklarheiten über die Zuordnung eines Amtes gab. So beschwerte sich die neumärkische Kammer am 22. November 1791 darüber, von der Regierung bei der Wahl und Ansetzung des neuen Sekretärs in Cottbus übergangen worden zu sein, denn dieser war ohne vorherige Rücksprache von der Küstriner Justizbehörde am 4. Nov. 1791 zur Bestätigung vorgeschlagen worden. Ihrer Ansicht nach handelte es sich dabei um eine rathäusliche Polizei- und keine Justizbedienung. Großkanzler von Carmer pflichtete dieser Position am 3. Dezember 1791 bei und meinte, die Ansetzung des neuen Sekretärs Carl Gotthilf Leberecht Kleiner obliege dem Generaldirektorium und nicht der Justiz.³²

In der Neumark scheint es weitere Besonderheiten gegeben zu haben, die von den Verhältnissen in Pommern abwichen. Während dort der Großkanzler darauf bestand, daß der sog. Stadtschreiber vom Justizdepartement bestätigt wurde, nahm in der Neumark das Generaldirektorium wiederholt die Besetzung dieser Stelle vor, so geschehen in Driesen am 8. Dez. 1790 (N.N. Schreiber, zuvor Domänenaktuar) und am 21. August 1799 (C.H. Mesch). Möglicherweise sind dafür aber auch unpräzise Formulierungen verantwortlich, ging es hier nur um die Bestallung des Polizei- und nicht um die des Gerichtssekretärs bzw. um die Person, die beide Sekretariate in einer Hand vereinigte.³³ Laut K. Berg war es zumindest in Arnswalde üblich, daß der Stadtschreiber gleich dem Richter ein Doppelamt bekleidete und dem Rat wie dem Stadtgericht angehörte. In den größeren pommerschen Städten hingegen war er dem Magistrat subordiniert und rückte nur dann in diesen ein, wenn ihm neben den Sekretariatsgeschäften noch eine Stelle als Senator, Kämmerer oder *Pro-Consul* anvertraut wurde.³⁴ Wenn für Küstrin festgestellt worden ist, daß hier der Gerichts- und Stadtsekretär oft der einzige Rechtskundige im Kollegium gewesen sein soll, so ist das ebenfalls eine Besonderheit gegenüber der Nachbarprovinz, standen hier im Rat der mittleren und größeren Kommunen stets mehrere akademisch gebildete Juristen. Gleiches galt für Cottbus, Landsberg, Züllichau.³⁵ Nach P. Schwartz sollte in Königsberg der Stadtschreiber

³¹ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Crossen, Kämmerei-Bediente, Nr. 5.

³² BLHA, Rep. 3, N. 10093, fol. 16, fol. 24-25, fol. 28, fol. 38.

³³ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Driesen, Kämmerei-Bediente, Nr. 3.

³⁴ K. Berg, Arnswalde, Bd. 1, S. 142.

³⁵ G. Berg, Cüstrin, hier im 2. Teil, S. 210; so auch im 1. T., S. 172-173 mit Verweis auf die Verhältnisse in den Jahren 1688 bis 1691. Seine Ausführungen über die Eingriffe Friedrich Wilhelms I. in die städtische Verfassung auf S. 182-183 beziehen sich nur auf die Kämmereiverwaltung. Er scheint sogar die Einführung der sog. Magistratsverfassung als keinen großen Einschnitt in das städtische Leben anzusehen!

als Interessenvertreter der Bürger nicht zugleich Senator sein, auch das ein Unterschied zu Pommern.³⁶

Ähnlich wie in der benachbarten Provinz wurden in der Neumark wiederholt Ämter miteinander kombiniert oder entsprechend den konkreten Umständen wieder getrennt. Und auch neue Stellen wurden geschaffen, wenn das vorhandene Personal für nicht ausreichend angesehen wurde. So war in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre der Driesener Dirigent Johann Gottl. Leibhold zugleich Richter, Sekretär und Aktuar. Als er damals über Arbeitsüberlastung klagte, wurde eine Untersuchung angeordnet, vorgenommen durch den Justizbeamten Muth. Dieser kam 1788 zu dem Schluß, daß zum Besten der Justiz die Ämter *Dirigens* und Sekretär, Aktuar voneinander getrennt werden sollten. Deshalb wurde 1790 ein besonderer Sekretär und Aktuar angestellt. Auch hatte sich in Driesen die Verbindung der Ämter *Dirigens* und Stadtrichter nicht bewahrt, weshalb die früheren Verhältnisse wieder hergestellt und der *Pro-Consul* zugleich als Richter angestellt wurde.³⁷

Im Zuge der Ansetzung von Johann Ludwig Bothe als neuer *Dirigens* in Drossen berichtete die neumärkische Kammer am 3. März 1789 auch über den Charakter Oberbürgermeister. Danach hatte Johann Ludwig Kleiner als dirigierender Bürgermeister in Drossen den Charakter Oberbürgermeister am 19. Februar 1771 nur für seine Person bekommen. Dieser Titel sei mit dem Drossener Amt *eigentlich nicht verknüpft*, sondern nur mit den ersten Bürgermeisterstellen in Soldin, Landsberg, Königsberg und Küstrin. In allen anderen Städten war der *Dirigens* nur Bürgermeister, mußte das Prädikat vom König ausdrücklich vergeben werden. Deshalb wurde Bothe am 10. März 1789 nur als *Dirigens* und erster Bürgermeister angesetzt, erhielt auf sein Gesuch jedoch am 11. April 1789 den Titel Oberbürgermeister.³⁸

Es hat zuletzt noch den Anschein, als ob in der Neumark mehr Apotheker und Materialwarenhändler in Senatorenposten einrückten als in Pommern. Freilich kann das auch der unterschiedlichen Überlieferung geschuldet sein. Auf jeden Fall erlauben die Lebensläufe neumärkischer Apotheker und Materialisten Einblicke in ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für Pommern so nicht möglich sind.

Die neumärkischen Städte-Direktoren

In den pommerschen Städten fungierten die dirigierenden Bürgermeister der vier bis fünf größten Städten zugleich als städtische Landräte. Und in dieser Eigenschaft vertraten sie die Belange aller Kommunen der Provinz auf den dortigen Landtagen. In der Neumark gab es keine solchen Landräte. Hier existierte das neumärkische Städte-Direktorium, bestehend aus den Dirigenten der drei bis vier größten Städte sowie dem Städte-Syndikus, das die

³⁶ Schwartz, Königsberg, S. 90.

³⁷ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Driesen, Kämmerei-Bediente, Nr. 3.

³⁸ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Drossen, Kämmerei-Bediente, Nr. 1.

Interessen aller Kommunen gegenüber der Landschaft und den Behörden wahrnahm. Auf den Landtagen sollten die Städte-Direktoren im späten 18. Jahrhundert v.a. darauf achten, daß nichts zum Nachteil der Städte beschlossen wird. In einem Bericht von 1717 hieß es, *die neumärkischen, Sternbergischen und incorporirten Städte bilden ein Corpus, welcher von einigen Kommunen dirigiert wird.*³⁹ Von alters her sei Landsberg an der Warthe nach Soldin und Königsberg die dritte *Hauptstadt* der Neumark. Bereits am 22. Februar 1661 sei bei einer Zusammenkunft in Küstrin festgesetzt worden, daß das Direktorium bei diesen *neumärkischen Hauptstädten* verbleiben soll.⁴⁰ Verschiedentlich wäre jedoch dagegen verstoßen worden. So beanspruchte auch Arnswalde den Rang einer *neumärkischen Hauptstadt* und stellte bis zu dessen Tod 1659 mit dem Bürgermeister Adam Krause (Crause) einen Städte-Direktor. Von 1676 bis 1688 bestand das Direktorium allein aus dem Soldiner Bürgermeister Andreas Rothe (+ 1710), dem 1688 wieder zwei *Condirektoren* aus Königsberg und Landsberg zur Seite gestellt wurden. Wie sein Vorgänger im Jahre 1690 bestätigte König Friedrich Wilhelm I. am 26. Januar 1717 das Soldiner Direktorium und das *Condirektorium* von Königsberg und Landsberg.

Wie aus einem Bericht des Steuerrates (Christoph Werner) Hille vom 20. April 1720 hervorgeht, bestand das Städte-Direktorium damals aus den Bürgermeistern Ernst Friedrich Bethe aus Soldin und Johannes Severus Weinreich aus Landsberg sowie dem Cottbuser Syndikus Gotthard Rudelius. Diese drei waren seiner Meinung nach hinreichend für die Besorgung der laufenden Geschäfte. Weiter heißt es, Rudelius wäre erst vor drei oder vier Jahren angesetzt worden, um die Interessen der inkorporierten Städte zu vertreten. Falls noch ein Direktor benötigt würde, sollte Johann Otto Goldschmidt aus Königsberg ernannt werden. Bereits am 3. April 1720 war entschieden worden, daß der bisherige Städte-Direktor George Caspar Schede, der dieses Amt ursprünglich wegen seiner Bestallung als Kreisnehmer hatte aufgeben sollen, den Posten behalten könnte. 1720 bestand das Städte-Direktorium also aus drei dirigierenden Bürgermeistern aus den Vorderkreisen sowie dem Cottbuser Syndikus für die inkorporierten Kreise, die Hinterkreise waren nicht vertreten.

Nach dem Tod des ersten Städte-Direktors E.F. Bethe sollte in dessen Stelle der neue *Dirigens* Johann Gottfried Litzmann aus Soldin einrücken. Die neumärkische Kammer nutzte diese Gelegenheit jetzt, um für nötig erachtete Veränderungen durchzusetzen. Dabei konnte sie sich auf ein königliches Reskript vom 29. Juli 1723 stützen, in dem es hieß, die Behörde sollte es wegen des Vorsitzes und der Direction solchergestalt regulieren, wie es dem

³⁹ Das folgende nach GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Städte-Sachen, Nr. 1.

⁴⁰ Dazu gehörte damals neben Soldin, Königsberg und Landsberg auch Arnswalde. Nur vorübergehend waren am 23. Mai 1654 insgesamt sechs Direktoren bestellt worden, und zwar aus Soldin, Königsberg, Landsberg, Arnswalde, Drossen und Crossen. Dramburg und Schivelbein beschwerten sich darüber 1655 bei der neumärkischen Regierung, worauf diese am 1. Nov. 1655 entschied, niemand außer Soldin solle sich das Direktorium anmaßen. Bis 1661 schieden dann Drossen und Crossen wieder aus dem Direktorium aus.

Corpori der gesamten Städte am zuträglichsten sei. Zum einen sollte das Archiv des Städte-Direktoriums von Soldin nach Küstrin verbracht und dem Städte-Syndikus anvertraut werden. Das wurde u.a. damit begründet, daß in Küstrin die neumärkische Regierung und die Kammer ansässig wären sowie der Städte-Syndikus seinen Wohnsitz habe. Zudem fänden hier die Zusammenkünfte der Städte und der Landschaft statt. Zum anderen stellte sie in einem Bericht vom 9. Mai 1724 fest, daß das Oberdirektorium der Städte kein Vorrecht einer besonderen Stadt sei, sondern bei einer Vakanz müsse jedesmal der geschickteste der Städte-Direktoren aufrücken, wobei auch die *Anciennität* zu berücksichtigen wäre. Weiter hieß es, Litzmann amtiere erst seit kurzem, habe noch keine Erfahrung in Städtesachen und wäre daher als vorsitzender Direktor nicht geeignet, er *lasse sich aber gut an*, weshalb ihm Hoffnung auf den künftigen Vorsitz gemacht werden könnte.⁴¹

Die Aufgaben des vorsitzenden Städte-Direktors hatte der Soldiner Rat in seiner Vorstellung vom 5. November 1723, in der er sich für Litzmann und gegen etwaige Veränderungen aussprach, wie folgt beschrieben. Dieser habe die *gemeinschaftlichen Städte-Sachen /zu/ besorgen, die Condirectores und Städte /zu/ convociren, bey denen Zusammenkünften den Vortrag /zu/ thun, von dem, was resolviret worden, dem Städter Syndico information /zu/ geben, und derer Städter Spesen Rechnungen /zu/ führen*. Dann hieß es, Litzmann sei sehr wohl in der Lage, diesen Aufgaben nachzukommen. Denn vor Einführung der Akzise wurden all diese Geschäfte allein durch den Soldiner Stadtsekretär erledigt und in den Jahren 1676 bis 1688 bloß durch Bürgermeister Andreas Rothe *ohne Concurrentz* anderer Direktoren. Nach Übertragung der Polizei- und Akziseangelegenheiten an den Steuerrat könne der Soldiner Bürgermeister diesem Amt ungleich leichter vorstehen.

Das Berliner Generaldirektorium folgte den Küstriner Vorschlägen und wies am 14. Mai 1724 an, die Städteakten aus Soldin nach Küstrin zu schaffen. J.G. Litzmann sollte wegen des Oberdirektoriums, das dem geschicktesten der Städte-Direktoren gebühre, zur Ruhe verwiesen werden. Auch eine Supplik des neumärkischen Landesdirektors Tido Christoph vom Hagen vom Februar 1724, das Direktorat bei Soldin zu belassen, hatte kein Einlenken bewirkt. Deshalb bekam noch 1724 der altgediente und erfahrene Bürgermeister G.C. Schede aus Königsberg die Direktion der *Gemeinen Städte-Sachen*, wohingegen Litzmann der Rang und formale Vorsitz im Direktorium belassen werden sollte. Eben das genügte letzterem jedoch nicht, weshalb er sowohl T.C. vom Hagen als auch den Soldiner

⁴¹ Laut einer Verfügung des Generaldirektoriums vom 14. Mai 1724 sollte der geschickteste der Städte-Direktoren bei einer Vakanz das Oberdirektorium bekommen. Den Vorsitz im Städte-Direktorium hatten: Andreas Rothe aus Soldin 1676 bis 1710, Ernst Friedrich Bethe aus Soldin 1710 bis 1723, George Caspar Schede aus Königsberg von 1724 bis 1727, Johann Severin Weinreich aus Landsberg von 1727 bis 1731?, Friedrich Otto de Saint Paul aus Soldin von 1731? bis 1749, David Balduin Lange aus Landsberg von 1749 bis 1756, J.C. Berger aus Soldin von 1756 bis 1760, D.C. Schede aus Königsberg von 1760 bis 1767, G. Phemel aus Crossen von 1767 bis 1776, I.J. Zillmer aus Küstrin von 1776 bis 1796, S.G. Hensel aus Soldin von 1796 bis 1804.

Rat zu ihren Vorstellungen bewogen hatte. Da diese ergebnislos blieben, hieß es wenig später, Litzmann bleibe aus *caprice* den Städteversammlungen fern, obwohl ihm sein Rang als erster Städte-Direktor pro forma gelassen worden war. Er verabsäume damit, sich *zum General-Städtewesen zu habilitiren*. Diese von der Kammer 1724 initiierten Neuerungen trafen v.a. Soldin, welches das Städtearchiv und seinen überkommenen Vorrang als erste *Hauptstadt* dauerhaft einbüßte, wenngleich später noch Soldiner Bürgermeister in den Vorsitz des Städte-Direktoriums aufrückten.

Nach dem Ableben von Schede fiel am 29. Sep. 1727 die *erste Direktorenstelle beim städtischen Convent* an den Landsberger Dirigenten J.S. Weinreich und Litzmann erhielt jetzt die zweite Stelle. Gehörten 1725 die dirigierenden Bürgermeister aus Königsberg, Landsberg, Soldin und der Cottbuser Syndikus dem Städte-Direktorium an, rückte im September 1738 Johann Andreae aus Crossen an Stelle des Cottbuser Vertreters in das Kollegium ein, dem im November 1741 wiederum der Syndikus Gottfried Phemel aus Crossen folgte. Um 1750 waren somit Landsberg, Soldin, Königsberg und Crossen im Städte-Direktorium vertreten. Eine weitere Änderung erfolgte erst 1760.

Zuvor berichtete die neumärkische Kammer jedoch am 15. März 1751 darüber, daß das Amt eines Städte-Direktors ehedem ein viel größeres Gewicht als jetzt gehabt habe. Früher hätten die Städte zusammen mit der Landschaft noch *ein Corpus* ausgemacht. Damals berieten die Direktoren gemeinsam mit den Landräten über die *prästanda* und regulierten den Beitrag der Städte. Zudem standen sie den Polizei-Sachen vor und nahmen die *nämlichen Aufgaben wahr wie die Landräte auf dem platten Land*. Im Zuge der Einführung der Akzise wurden die Städte von der Landschaft separiert. Seitdem bestehet das Hauptgeschäft des Städte-Direktoriums darin, bei den Zusammenkünften darüber zu beraten, wie den Städten auferlegte Lasten, Pflichten zu tragen bzw. abzuwenden seien. Abschließend hieß es in dem Bericht, seit Einführung des Amtes des Steuerrates ist von ihrer Funktion *nur noch ein Schatten übrig*.

Im März 1760 nutzten die Kammer und der Küstriner Oberbürgermeister Jacob Immanuel Zillmer dann den Tod des Soldiner Städte-Direktors Johann Friedrich Berger, um weitere Neuerungen durchzusetzen. Zillmer betonte am 6. März d.J. mit dem Hinweis auf das vakante Amt, der König habe schon verschiedentlich das Städtedirektorat dieser oder jener Stadt bei gelegt. Küstrin sei (jetzt) die Hauptstadt der Neumark und hier habe auch der Städte-Syndikus seinen Wohnsitz. Die Kammer griff am 8. März diesen Vorschlag auf, würdigte Zillmer als *geschickten und habilen Mann* und betonte, Landtage und Städte-*Convente* fänden in Küstrin statt, was ebenfalls für den Supplikanten spreche. Außerdem sei die Vertretung im Städte-Direktorium kein Vorrecht einer Stadt. Die Zentralbehörde folgte dieser Argumentation und ernannte Zillmer am 13. März 1760 zum Städte-Direktor. Damit erhielt Küstrin erstmals einen Sitz im Städte-Direktorium, zudem wurde der Oberbürgermeister von oben gesetzt, wohingegen es bis dahin üblich gewesen war, daß diejenige Stadt, in der der Städte-Direktor abgegangen war, einen neuen wählte und um dessen Bestätigung nachsuchte.

In einem Schreiben vom 14. April 1760 verwahrte sich der Königsberger Oberbürgermeister und Städte-Direktor Daniel Christoph Schede, damals das dienstälteste Mitglied im Direktorium, gegen die Ansetzung von Zillmer und ging mit der Politik der neumärkischen Kammer, welche eigentlich die Gerechtsame des Städte-Direktoriums wahren sollte, hart ins Gericht. Zunächst wiederholte er die bekannten Argumente, wonach von alters her die drei Hauptstädte Soldin, Königsberg und Landsberg jeweils ein Mitglied des Städte-Direktoriums stellen. Seit einiger Zeit gebe es aber auch einen Vertreter aus Crossen. Diese vier Direktoren sorgten zusammen für die Wohlfahrt der neumärkischen Kommunen. Der Küstriner Magistrat hätte seit vielen Jahren einen Deputierten zu den Zusammenkünften des Direktoriums geschickt, in letzter Zeit darauf jedoch verzichtet. Im Unterschied zu den anderen neumärkischen Kommunen hatte Küstrin durch diesen Deputierten also die Möglichkeit, seine Interessen zu vertreten, war eine Neuerung also nicht zwingend erforderlich. Schede stellte weiter fest, daß ein neuer Städte-Direktor in derjenigen der vier Städte gewählt werde, wo eine Vakanz eingetreten sei. Dieser werde dem König präsentiert und um seine Konfirmation gebeten. Seit Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer habe diese ihn dann verpflichtet und eingeführt. In letzter Zeit mache die Kameralbehörde jedoch zunehmend Front gegen das Städte-Direktorium. Sie mische sich unbefugt in die Wahl der Direktoren und habe jüngst von sich aus den Küstriner Bürgermeister Zillmer vorgeschlagen. Auch wurden, nachdem beim Bombardement von Küstrin das Städtearchiv in Flammen aufgegangen war, weitere Akten aus Soldin nach Küstrin gebracht, um diesen Verlust zumindest teilweise zu kompensieren. Abschließend unterstellte Schede der Kammer, Soldin seinen Rang nehmen und der Stadt keinen Direktor mehr zubilligen zu wollen.

Am 25. Mai 1760 nahmen die Küstriner Räte Stellung zu diesen Anwürfen. Eingangs hieß es in ihrem Bericht, die Kammer könne nach dem Verlust der Städteakten keine genaue Auskunft über die Fundation des Städte-Direktoriums geben. Bekannt sei hingegen, daß schon 1710 Arnswalde und Drossen darauf gedrungen hätten, aus ihren Mitteln zwei Direktoren zu bestellen. Für die inkorporierten Kreise sei das mit der am 18. August 1717 erfolgten Bestellung von G. Rudelius aus Cottbus auch geschehen. Diesem folgten später die Syndizi Johann Andreae und G. Phemel aus Crossen. Für die Hinterkreise sei lediglich bekannt, daß der Arnswalder Bürgermeister Adam Crause ehedem für einige Zeit dem Städte-Direktorium angehört habe. Es hieß dann weiter, Soldin, Königsberg und Landsberg könnten nicht allein *das Corpus der Städte* vertreten, weil sie alle zum Vorderkreis gehörten, künftig solle aber aus jedem der drei Kreise ein Städte-Direktor bestellt werden.

Die Kammer führte dann eine Vorstellung des Landsberger Bürgermeisters Wilhelm Nicolaus Kreye an, wonach keine der neumärkischen Städte ein Vorrecht auf einen Sitz im Direktorium habe, auch Soldin, Landsberg und Königsberg nicht, was freilich nicht mit den oben angeführten Festlegungen von 1655, 1661, 1688 und 1717 übereinstimmt. Kreye wußte das offenbar nicht oder ignorierte es und das Küstriner Kollegium nutzte sein Nichtwissen zur Bestätigung der eigenen Position.

In dem Bericht vom 25. Mai heißt es weiter, die Bestellung der Direktoren war ehedem erfolgt, um den Städten durch die Entsendung eigener Deputierter zu den Landtagen Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen. Diese Direktoren sollten die Angelegenheiten der Kommunen aus allen drei Kreisen wahrnehmen, was am besten möglich sei, wenn jeder Kreis einen Direktor stelle. Gegenwärtig wären die Vorderkreise mit drei Vertretern aus Soldin, Königsberg und Landsberg überrepräsentiert, die inkorporierten lediglich mit Crossen, die Hinterkreise aber gar nicht vertreten. Die Kammer begründete ihre Forderung nach einer Neuausrichtung des Städte-Direktoriums dann damit, daß die kommunalen Angelegenheiten jetzt vorrangig durch die Steuerräte erledigt würden. Den Direktoren obliege es auf den Landtagen bloß noch, die Städten und dem platten Land auferlegten Lasten gemeinsam mit den Landräten abzumachen und Beschlüsse zum Nachteil ersterer möglichst zu verhindern. Von Nutzen dafür wäre v.a., wenn jeder Kreis einen Vertreter ins Städte-Direktorium entsenden würde. Und für die Vorderkreise wäre Küstrin hierfür besonders gut geeignet. Zwar blieb es bis 1806 bei der Dominanz der Vorderkreise, neu war aber, daß Küstrin seit 1760 regelmäßig einen der Direktoren stellte. Soldin und Landsberg konnten mehr oder weniger erfolgreich ihren Rang behaupten. Der vierte Vertreter kam in wechselnder Reihenfolge aus Königsberg, Crossen, Züllichau und Sommerfeld.⁴² Entgegen ihrer Forderung sorgte die Kammer jedoch nicht dafür, daß alle drei Kreise jeweils einen Vertreter im Direktorium hatten. Es scheint ihr also bei ihren Vorstößen von 1753 und 1760 v.a. darum gegangen zu sein, den Rang Küstrins auf Kosten der »alten Hauptstädte« zu erhöhen.

Hatte Küstrin vor 1760 zeitweilig einen Deputierten ins Direktorium geschickt, aber nie einen Direktor bestellt, war die Lage für Arnswalde eine andere. Denn der dortige Magistrat gab in einem Gesuch vom 14. Januar 1763 an, daß Arnswalde zu den vier »Hauptstädten« der Neumark gehöre. Bereits 1643 sollen die Dirigenten aus Soldin, Königsberg, Landsberg und Arnswalde zugleich Städte-Direktoren gewesen sein. Auf dem Landtag von 1664 wären deren Vorrechte bestätigt und aus allen vier wiederum Städte-Direktoren gewählt worden. Bis zu seinem Tod 1659 sei der Arnswalder Bürgermeister Adam Krause Städte-Direktor gewesen. Später hätten andere Kommunen gegen den Widerstand von Arnswalde diesen Posten *usurpiert*. Daher sollte jetzt der vakante Posten im Städte-Direktorium mit dem Arnswalder Bürgermeister J. Michaelis besetzt werden. Am 27. Januar 1763 nahm das Generaldirektorium Bezug auf dieses Gesuch und forderte die Küstriner Kammer auf, die Angelegenheit zu untersuchen. Ein solcher Bericht über die behaupteten Vorrechte von Arnswalde ist nicht überliefert und Michaelis rückte auch nicht ins Städte-Direktorium auf.⁴³

Es blieb nicht bei dem von D.C. Schede vorgebrachten Protest gegen den von oben gesetzten Küstriner Oberbürgermeister Jacob Immanuel Zillmer, sondern am 21. Juli 1760

⁴² Dies alles nach GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Städte-Sachen, Nr. 1.

⁴³ GStA, II. HA, Abt. 13, Städte, Städte-Sachen, Nr. 2. Er verstarb um 1764.